

**Satzung des Vereins Deutsch-Bulgarische Elterninitiative
„Rodina“ e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Deutsch-Bulgarische Elterninitiative – "Rodina" mit dem Zusatz "e.V." nach der Eintragung im Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist vom Kalenderjahr abweichend. Das Geschäftsjahr ist vom 01.07 bis 30.06 des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

1. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zur Vermittlung und Bewahrung der bulgarischen Sprache und Kultur.
2. Förderung der Erziehung und Bildung von in Essen und Umgebung ansässigen Kindern und Erwachsenen auf Bulgarisch in folgenden bulgarischen Bereichen:
 - a) Geschichte,
 - a) Geografie,
 - b) Kultur,
 - c) Sprache,
 - d) Schulwesen,
 - e) Traditionen.

Weitere Ziele sind: die Organisation von Begegnungstreffen, generationsübergreifender Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote sowie die Realisierung kreativer Ideen, Konzepte und Projekte.

Folgende Bereiche können u. a. abgedeckt werden:

- a) Aufklärungsarbeit für Eltern in pädagogischen Fragen, soziale Beratung und Integrations- und Inklusionshilfe;
- b) Beratung, Begleitung und soziale Unterstützung bedürftiger Familien (Kinder und Erwachsene) bulgarischer Herkunft, die aufgrund onkologischer oder anderer schwerer Erkrankungen nach

Deutschland gereist sind.

- c) Soziale Begleitung und pflegerische Unterstützung älterer Migranten sowohl bulgarischer als auch anderer Herkunft.
 - d) Schulungen, Seminare, Kurse, Versammlungen, Fachtagungen, kulturelle Veranstaltungen, Eltern- und Familienberatung;
 - e) Unterricht in bulgarischer Sprache als Fremdsprache für interessierte Deutsche und Migranten verschiedener Herkunft.
 - f) Herstellen von Kontakten zu entsprechenden Einrichtungen und Institutionen;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für steuerbegünstigte Organisationen und Durchführung von Treffen und Veranstaltungen mit interkulturellen und internationalen Schwerpunkten für Kinder und Erwachsene, z.B. Tanz-, Musik-, Theater- und Sportveranstaltungen, Ausflüge usw.
3. Unterstützung bedürftiger Menschen in Bulgarien durch Sammeln von Spenden. Bei der Durchführung der oben genannten Aktivitäten wird eine Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen beider Länder sowie mit anderen bulgarischen Gesellschaften in der EU und weltweit angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos, überreligiös und überparteilich tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus etwaigem Vermögen oder aus Spenden zufließen, sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins stehen den Mitgliedern keine aus der Mitgliedschaft herrührenden Ansprüche gegen den Verein zu.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die

Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Soweit anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Vergütungen werden gemeinsam vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist im Sinne des Vereins zu arbeiten und nach dessen Satzung entsprechend zu handeln. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand ist der Jahresmitgliedsbeitrag innerhalb von drei Monaten zu zahlen. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet 3 Stunden pro Schuljahr an einer ehrenamtlichen Arbeit bzw. einem Gemeinschaftsdienst teilzunehmen.
 - a) Die Termine und die Tätigkeiten sind vom Vorstand im Voraus festzulegen.
 - b) Jedes Mitglied entrichtet vorschüssig zu Beginn des Geschäftsjahres eine Pauschale i.H. von 20€ / gemeinnütziger Stunde. Die Pauschale ist zusammen mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ausgenommen hiervon sind die Vorstandsmitglieder, der Schuladministration und die Lehrkräfte.
 - c) die Rückzahlung der Pauschale erfolgt auf einem freiwilligen Nachweis für bereits geleistete Stunden bis zum 15. Juni des laufenden Geschäftsjahres. Im Falle einer Rückerstattung wird maximal der eingezahlte Betrag erstattet. Eine Rückerstattung über die geleistete

Einzahlung hinaus ist nicht möglich.“

- d) der festgelegte Beitrag sowie die damit verbundenen Leistungen gelten ausschließlich für das jeweilige Schuljahr, in dem die Zahlung erfolgt. Eine Übertragung auf nachfolgende Schuljahre ist ausgeschlossen. Die geleistete Leistung ist nicht übertragbar auf eine andere Person außerhalb der Familie ersten Grades (Ehepartner, Kinder, Geschwister, Eltern).
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden. Die volljährigen Mitglieder sind berechtigt, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise – zu unterstützen. Jedes Mitglied hat das Recht, in Absprache mit dem Vereinsvorstand Veranstaltungen vorzuschlagen und zu organisieren, die mit den Aufgaben und Zielen des Vereins übereinstimmen.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag rückständig ist.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
3. Gegen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Für die Teilnahme an Unterrichts- und Seminareinheiten gemäß § 2, Punkt 2 wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten ist. Die Höhe der anfallenden Gebühren wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Die kulturellen Veranstaltungen werden aus Beiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen bestritten.

§ 8 Organe des Vereins und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
1. der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, etwa Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
 - b) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - g) die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen per einfachem Brief oder per E-Mail spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Das Einberufungsschreiben gilt als den Mitgliedern

zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet war.

3. Anstelle einer Präsenz-Mitgliederversammlung kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist nachrangig gegenüber der Präsenz-Mitgliederversammlung. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem ausschließlich für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Regelung des § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden zu fassen.
6. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung findet in unmittelbarem Anschluss eine zweite Versammlung (sog. Anschlussversammlung) statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Versammlungsleiter schließt die regulär einberufene Versammlung nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit und eröffnet mit Bezug auf die ursprüngliche Einladung eine neue Versammlung (Anschlussversammlung). Es wird in der Einladung zur regulären Versammlung darauf hingewiesen, dass bei Beschlussunfähigkeit eine Anschlussversammlung stattfindet.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes,
 - c) auf Antrag von mindestens ein Viertel $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 9 Nr. 2 der Satzung entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich ausfolgenden Personen zusammen:
 - a) einem / einer Vorsitzenden
 - b) einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Kassenwart / einer Kassenwartin.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
 - a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Läuft die Amtszeit der genannten Vorstandsmitglieder in diesem Sinne nach der bis zur Annahme dieser Satzungsänderung bestehenden Regelung zu einem Zeitpunkt aus, werden erstmalig der Vorstandsvorsitzender / die Vorstandsvorsitzende für 3 Jahre, der Stellvertreter/ die Stellvertreterin für 2 Jahre und der Kassenwart / die Kassenwartin für 1 Jahr gewählt.
 - b) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand hat die Aufgaben und Pflichten einer Geschäftsführung und erledigt sie selbständig.
6. Der Vorstand muss jedes vorgeschlagene Projekt auf seine Gemeinnützigkeit überprüfen und dem zufolge das Projekt entweder ablehnen oder angemessen unterstützen.
7. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
8. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen

Geschäftsführer bestellen oder ernennen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- a) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal im Quartal statt.
- b) Für die Vorstandssitzungen ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- d) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bei gleicher Stimmberechtigung aller erwachsenen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen für ein Jahr. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Wiederwahl ist möglich/zulässig
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der ordentlichen Mitgliederversammlung über die erfolgte Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene, neue Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 13 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich

ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Ehrenmitglieder haben auch Stimmrecht.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist durch einen von der Versammlung gewählten Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks sowie der Einwilligung des Finanzamtes fällt das Vermögen des Vereins an „Der Paritätische LV NRW“ e.V.“ oder eine seiner Mitgliederorganisationen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke oder Erziehungsförderung bzw. Berufsbildung zu verwenden hat.
3. Die Auswahl der Mitgliedsorganisation wird von der Mitgliederversammlung getroffen.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Aus diesem Grund werden nur die Daten erhoben, welche für die Mitgliederverwaltung benötigt werden.